



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Bundesministerium für Bildung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65 4</b>	Datum
BMB- 14.125/0002- Präs.10/2016	BAK/BP	Marina Laux	DW 3116 3116	23.09.2016

Verordnung der Bundesministerin für Bildung über die abschließenden Prüfungen in den Kollegs sowie in den als Sonderform für Berufstätige geführten berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (Prüfungsordnung Kollegs und Sonderformen für Berufstätige an BMHS); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt die Prüfungsordnung für sämtliche Schulformen im berufsbildenden Bereich für Berufstätige inklusive Kollegs und Werkmeisterschulen für die neue Reifeprüfung, die erstmals zum Haupttermin 2017 durchgeführt wird.

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf keinen prinzipiellen Einwand.

Bezüglich der Werkmeisterschulen § 26 (1) weisen wir darauf hin, dass eine 270-minütige Klausurprüfung vorteilhaft wäre. Organisatorisch ist an vielen Standorten die Abhaltung einer 300-minütigen Klausurprüfung abends an Wochentagen nicht möglich. Die Beginnzeiten sind aus räumlichen und personellen Gründen kaum vorzulegen und das Schulzeitgesetz erlaubt nur Unterrichts- bzw. Prüfungszeiten bis 22 Uhr. In Abendschulen, wie der Werkmeisterschule, beträgt eine Unterrichtseinheit 45 Minuten, der Prüfungszeitraum von sechs Unterrichtseinheiten wäre damit statt  $6 \times 50 \text{ Minuten} = 300 \text{ Minuten}$  mit  $6 \times 45 = 270 \text{ Minuten}$  gerechtfertigt.

Wir regen weiters an, in § 27 (2) den Begriff „Schulstufe“ durch „Semester“ zu ersetzen, da die Werkmeisterschulen semesterweise gegliedert sind.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A

Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A